

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau	11.03.2025
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2025
Rat	25.03.2025

**Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Haan von 1994
gemäß § 6 Abs. 6 BauGB
hier: Neubekanntmachungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Haan beschließt, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung, die er bis zu diesem Beschluss durch Änderungen oder Ergänzungen erfahren hat, ortsüblich neu bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele einer Gemeinde dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen aufzeigt. Seine Inhalte richten sich nach den Vorschriften des § 5 BauGB. Er ist somit das zentrale Steuerungsinstrument für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Aus dem Flächennutzungsplan können keine Rechtsansprüche, zum Beispiel das Recht, ein Grundstück zu bebauen, abgeleitet werden. Er ist jedoch wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen (verbindliche Bauleitpläne), die mit rechtsverbindlichen Festsetzungen die städtebauliche Entwicklung in Teilbereichen der Stadt konkretisieren.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Haan ist seit 1994 wirksam (Ursprungsplan). Im Zuge der weiteren städtebaulichen Entwicklung wurde der Ursprungsplan bereits durch 31 Änderungen und Berichtigungen angepasst. Die Änderungen wurden durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung) genehmigt und sind auf die Ziele der Raumordnung und der Regionalplanung abgestimmt.

Durch die zahlreichen Änderungen und Berichtigungen gestaltet sich die eindeutige und übersichtliche Handhabung des Flächennutzungsplans zunehmend schwieriger. Der Ursprungsflächennutzungsplan sowie fast alle 31 Änderungen sind nicht auf digitaler Kartengrundlage erstellt worden und liegen überwiegend nur in Papierform vor. Damit auch künftig eindeutige Planaussagen zu den einzelnen Teilbereichen des Gemeindegebiets getroffen werden können, wurde eine Digitalisierung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplans an die digitale Flurkarte unter Berücksichtigung der bis heute durchgeführten und wirksamen Änderungen durch das Planungsbüro für Umwelt, Städtebau und Architektur WSW & Partner GmbH aus Kaiserlautern vorgenommen.

Zusätzlich sind Städte und Gemeinden verpflichtet Bebauungs- und Flächennutzungspläne digital so zur Verfügung zu stellen, dass sie Teil einer europäischen Geodateninfrastruktur (INSPIRE) werden. Dies bedingt eine gewisse Konformität der Daten, so dass die Neufassung den Flächennutzungsplan zwar inhaltlich nicht verändert hat, aber seine Darstellungen der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), angepasst wurden.

Die Neufassung hat keine konstitutive, sondern allein deklaratorische Wirkung. Maßgebend ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen. Die zeichnerischen Darstellungen sind unverändert aus dem Ursprungsplan sowie den bislang wirksam gewordenen Änderungen des Flächennutzungsplanes übernommen worden. Sonstige Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB sollen demgegenüber dem neusten Stand entsprechen (sie gehören nicht zu dem planerischen Inhalt des Flächennutzungsplanes, d. h. während für die planerischen Darstellungen ein Veränderungsverbot besteht, gilt dies nicht für Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen, z. B. Überschwemmungsgebiete, Versorgungsleitungen u. ä.).

Im Ergebnis einer im Zeitraum vom 20.11.2024 bis 04.12.2024 durchgeführten informellen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie einer Sichtung von zur Verfügung stehenden raumbezogenen Festlegungen sind die Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen aktualisiert worden.

Der digitale Flächennutzungsplan liegt nun vor und entspricht dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 04.10.1994 einschließlich der 31 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen (siehe Anlage 1). Die Neufassung des Flächennutzungsplanes bietet eine übersichtliche Grundlage für die Bauleitplanung der Stadt Haan. Er ist digital und kann zukünftig leichter und einheitlicher aktualisiert bzw. fortgeschrieben werden.

Als Anlage 3 ist der Sitzungsvorlage ein ausführlicher Bericht beigefügt. Darin sind die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke gemäß § 5 BauGB (Überschwemmungsgebiete, Leitungstrassen, Altlasten, etc.), die aktualisiert und ergänzt wurden, näher beschrieben. Zudem wurden alle bisher rechtskräftigen Änderungen und Berichtigungen aufgeführt und kurz dargestellt. Da es sich lediglich um eine digitalisierte Neufassung des Flächennutzungsplanes von

1994 handelt, sind die planerischen Inhalte des Flächennutzungsplanes der Stadt Haan weiterhin gültig.

Nach Fertigstellung des digitalisierten Flächennutzungsplanes ist dieser neu bekannt zu machen. Das Baugesetzbuch ermächtigt die Gemeinde durch § 6 Abs. 6 BauGB ausdrücklich zur Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans inklusive aller Änderungen und Berichtigungen. Der Ursprungsplan mit Wirksamkeit vom 04.10.1994 sowie der 31 durchgeführten Änderungen und Berichtigungen sind weiterhin materiell-rechtlich die maßgebliche Planungsgrundlage.

Jedermann kann den neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan sowie die Änderungs- und Ergänzungspläne, die jeweiligen Erläuterungsberichte bzw. Begründungen sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Da die Neubekanntmachung nur eine feststellende Wirkung hat, bedarf es nur eines Beschlusses durch den Rat zur Neubekanntmachung und keiner Genehmigung durch die Bezirksregierung.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau der Stadt Haan dem Rat der Stadt Haan der Wirksamkeit der vorgelegten digitalen Neufassung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 31 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen zuzustimmen und die Neufassung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkung:

Für die Digitalisierung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Änderungen hat die Verwaltung einen externen Dienstleister beauftragt. Die Aufwandskosten beliefen sich auf insgesamt 23.333,52 EUR (brutto). Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Haan wurden Fördermittel aus dem Landesprogramm „Digitalisierung der Bauleitplanung“ beantragt. Mit Zuwendungsbescheid wurden 50% der Gesamtausgaben anteilig durch das Land finanziert.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Bezugnehmend auf den Kriterienkatalog für die Nachhaltigkeitseinschätzung der Haaner Nachhaltigkeitsstrategie liegen weder fördernde noch hemmende Auswirkungen vor. Bei der Neufassung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Neubekanntmachung handelt es sich lediglich um die Digitalisierung der analogen Planzeichnung ohne neue Rechtswirkung, so dass der Beschluss keinen Einfluss auf die Nachhaltigkeitskriterien hat.

Anlage 1: Neufassung des Flächennutzungsplans M 1:10.000

Anlage 2: Legende zur Neufassung des Flächennutzungsplanes

Anlage 3: Erläuterungsbericht zur Neufassung des Flächennutzungsplanes

